

BEITRAGSORDNUNG
des
Immobilienverband Deutschland IVD
Verband der Immobilienberater, Makler,
Verwalter und Sachverständigen
Region Nord e.V.

vom 15. April 2026

Präambel

Der IVD Nord erbringt für seine Mitglieder neben der Verbandsarbeit auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen. Daher umfasst der Mitgliedsbeitrag einen umsatzsteuerfreien und einen umsatzsteuerpflichtigen Anteil. Diese werden in der jährlichen Beitragsrechnung an die Mitglieder entsprechend separat ausgewiesen. Im Folgenden wird daher an den Stellen stets von einem Nettobetrag gesprochen, auch wenn darin sowohl umsatzsteuerpflichtige wie umsatzsteuerfreie Beitragsbestandteile vorhanden sind. Für den vom IVD Nord für den Bundesverband erhobenen Beitrag gilt dies entsprechend.

§ 1 Aufnahmegebühr

- (1) Jedes ordentliche Mitglied zahlt an den Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Nord e.V. (nachfolgend IVD Nord genannt) eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 500,00. Existenzgründer und vorläufige Mitglieder zahlen ebenfalls € 500,00. Für alle anderen Arten der Mitgliedschaft entfällt die Zahlung einer Aufnahmegebühr.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit der ersten Beitragsrechnung erhoben. Sie ist zur sofortigen Zahlung fällig.

§ 2 Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder

- (1) Der an den IVD Nord ab dem 01.01.2024 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder € 640,00 jährlich. Hinzu kommt der vom IVD Nord für den Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. (nachfolgend IVD Bundesverband genannt) erhobene Beitrag von zurzeit € 360,00 jährlich.
- (2) Zusätzlich zum Grundbeitrag schuldet das ordentliche Mitglied einen Zusatzbeitrag, wenn bei ihm oder dem in der Mitgliederdatenbank benannten partizipierenden Unternehmen (nachfolgend: zugeordnetes Unternehmen) eines oder mehrere der folgenden Merkmale vorliegen.
 - a. 250,- € für jede Filiale oder weitere Betriebsstätte des zugeordneten Unternehmens,
 - b. 250,- €, sofern mehr als 10 kaufmännische Mitarbeiter beschäftigt werden (Kopfprinzip), jeweils weitere 250,00 € für 10 weitere kaufmännische Mitarbeiter,
 - c. 250,- € für jede Mehrheitsbeteiligung des zugeordneten Unternehmens an einem rechtlich selbständigen Unternehmen, das aufgrund seiner Ausrichtung Mitglied im IVD werden könnte.

In den vorgenannten (Zusatz-)Beiträgen ist der Anteil des IVD Bundesverbandes bereits enthalten.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag durch den Regionalverband erhoben

wird (Stichtag).

Abweichend gilt für ordentliche Mitglieder, bei denen bis einschließlich 15. April 2026 mindestens ein Tatbestand nach Abs. 2 lit. a. bis c. verwirklicht ist, ein unbefristeter Bestandsschutz im Umfang des am 15. April 2026 bestehenden beitragsrelevanten Status quo. Der Zusatzbeitrag nach Abs. 2 wird nur für beitragsrelevante Änderungen nach dem 15. April 2026 erhoben.

Soweit das Mitglied ein Großunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Aufnahmeordnung ist, für das mehr als 25 Mitarbeiter tätig sind, wird zu dem Grundbeitrag für eine Einzelmitgliedschaft ein zusätzlicher Jahresbeitrag für jede Region erhoben werden, in der das Großunternehmen repräsentiert wird. Die Höhe des Beitrages orientiert sich an dem jeweiligen Grundbeitrag des Regionalverbandes, in dem das Großunternehmen repräsentiert wird (Expansionsbeitrag). In 25er-Schritten können sich weitere Beiträge in Höhe von jährlich 320,00 € addieren (Personalbeitrag). Die Zusatzbeiträge werden, soweit sie nicht den IVD Nord betreffen, an den jeweiligen Regionalverband ausgekehrt. Mitarbeiter ist jeder, der abhängig beschäftigt ist oder als Selbständiger (Handelsvertreter, Kooperationspartner etc.) unter der Firma des Großunternehmens handelt. Abhängig Beschäftigte der Repräsentanten zählen nicht dazu. Maßgeblich für die Bestimmung der Anzahl der Mitarbeiter (Kopfprinzip) ist der Zeitpunkt, in dem der IVD Nord diese Anzahl zum Zwecke der Rechnungsstellung für den Bundesverband anfragt.

Hinzu kommen die vom IVD Nord für den IVD Bundesverband erhobenen Beiträge von jährlich 360,00 € für jede Region, in der das Großunternehmen repräsentiert wird. Gemessen an der Anzahl der Mitarbeiter kommen weitere € 180,00 je 25 Mitarbeiter hinzu.

Soweit das Großunternehmen oder seine Repräsentanten in anderen als der Region, in welcher der Hauptsitz ist, eine oder mehrere Mitgliedschaften unterhalten, werden diese beitragsfrei gestellt.

(3) Mitgliedsbeitrag für Zweitmitglieder und Associate-Mitglieder (ehemals modifizierte Mitgliedschaft bzw. ehemalige Angestellten- Mitglieder)

Der an den IVD Nord zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Zweitmitgliedschaft (Filialunternehmen, Mitglieder von Organen oder Mitarbeiter eines Unternehmens, welches bereits Mitglied im Verband ist) und die Associate-Mitgliedschaft (ehemals ordentliche modifizierte Mitgliedschaft bzw. Angestellten-Mitgliedschaft) 50 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder von zurzeit € 640,00. Hinzu kommt der vom IVD Nord für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 50 % des für Einzelmitglieder geltenden Beitrages von zurzeit € 360,00 jährlich.

Ausnahmen sind bei überregional tätigen Unternehmen in Absprache zwischen dem Bundesverband und den Regionalverbänden möglich, wobei der Mitgliedsbeitrag in jedem Einzelfall festgelegt wird.

(4) Mitgliedsbeitrag für Seniorenmitglieder

Der an den IVD Nord zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Senioren jährlich € 170,00. Hinzu kommt der vom IVD Nord für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag von zurzeit € 40,00 jährlich.

(5) Mitgliedsbeitrag für Existenzgründer

Der an den IVD Nord zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Existenzgründer im 1. Jahr 50 %, im 2. Jahr 75 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD Nord für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 50 % bzw. 75 % des für Einzelmitglieder geltenden Beitrages von zurzeit € 360,00 jährlich. Ab dem 3. Jahr beläuft sich der Mitgliedsbeitrag auf 100 % des jährlichen Beitrags für Einzelmitglieder.

(6) Mitgliedsbeitrag für Vorläufige Mitglieder

Der an den IVD Nord zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für vorläufige Mitglieder 75 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD Nord für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 75 % des für Einzelmitglieder geltenden Beitrages von zurzeit € 360,00 jährlich.

(7) Mitgliedsbeitrag für Junioren bzw. Real Estate Potentials

Bis einschließlich 30. Juni 2026 gilt folgende Regelung:

Der an den IVD Nord zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Junioren in der Ausbildung und Studenten € 34,00 jährlich. Hinzu kommt der vom IVD Nord für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag von zurzeit € 26,00 jährlich.

Juniorenmitglieder, die ihre Ausbildung oder ihr Studium beendet haben und keine Existenzgründer sind, zahlen in den Jahren 1 bis 3 nach der Ausbildung € 80,00 (netto). Hinzu kommt der vom IVD Nord für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag von zurzeit € 40,00 jährlich.

Im vierten Jahr, nach Beendigung der Ausbildung, geht die Juniorenmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 2 (1), (2), (4) Beitragsordnung, auf Antrag in eine außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 2 (7) Beitragsordnung, über.

Ab dem 1. Juli 2026 gilt folgende Regelung:

Die Mitgliedschaft im IVD Nord Regionalverband für Mitglieder nach § 3 Nr. 3 der Satzung des IVD Nord (in der Fassung vom 15. April 2026) -Real Estate Potentials- erfolgt ohne Beitragsberechnung. Es wird ausschließlich ein Beitrag über den IVD Bundesverband erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung des IVD Bundesverbandes.

(8) Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder

Der an den IVD Nord zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für außerordentliche Mitglieder jährlich € 160,00. Hinzu kommt der vom IVD Nord für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag von zurzeit € 80,00 jährlich.

(9) Mitgliedsbeitrag für Fördernde Mitglieder

Der an den IVD Nord zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Fördernde Mitglieder und Verbände/Ausbildungseinrichtungen € 1.200,00 jährlich. Dieser beinhaltet den vom IVD Nord für den IVD Bundesverband erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe.

(10) Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des IVD Nord und Ehrenvorsitzende des IVD Nord sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(11) Beitragsanteil Bundesverband

Die jeweilige Höhe des an den IVD Bundesverband zu zahlenden Beitrages wird von der Mitgliederversammlung des IVD Bundesverband beschlossen.

(12) Beginn der Beitragspflicht

Für neu aufgenommene Mitglieder beginnt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags an den IVD Nord und IVD Bundesverband mit dem Beginn des Quartals, in dem sie aufgenommen werden.

§ 3 Umsatzsteuerpflichtige Anteile des Mitgliedsbeitrags

Die Mitgliedsbeiträge der Beitragsordnung teilen sich in einen Beitragsanteil für die allgemeine Verbandsarbeit und einen Beitragsanteil für Leistungen (z.B. Rechtsberatung) auf, die umsatzsteuerpflichtig sind.

In allen in dieser Beitragsordnung genannten Beträgen können umsatzsteuerpflichtige Anteile enthalten sein, auf die Umsatzsteuer erhoben wird. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Das Verhältnis zwischen echten und unechten Mitgliedsbeiträgen (umsatzsteuerpflichtig), kann je nach Mitgliedsart unterschiedlich sein

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die an den IVD Nord abzuführenden Mitgliedsbeiträge (Regional- und Bundesverbandsbeitrag) sind für ein Kalenderjahr im Voraus fällig und sofort nach Rechnungserteilung zahlbar.
- (2) Mitglieder, die dem IVD Nord Vollmacht zum Bankeinzug erteilt haben, sind berechtigt, Beiträge wie folgt zu zahlen:
 - a) in zwei Raten, fällig jeweils zum 01.02. und zum 01.07. des Geschäftsjahres,
 - b) in vier Raten, fällig jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und zum 01.11. des Geschäftsjahres,
 - c) in monatlichen Raten während des Geschäftsjahres. Bei einer monatlichen Ratenzahlung erhöht sich der Mitgliedsbeitrag bei Einzelmitgliedern auf 12 x 85,00 (= 1.020,00 Euro) und bei Zweit-, Associate- und modifizierten Mitgliedschaften sowie Existenzgründer-Mitgliedschaften im 1. Jahr auf 12 x 42,50 (= 510,00

Euro). Bei Existenzgründer-Mitgliedschaften im 2. Jahr und vorläufigen Mitgliedschaften beläuft sich der Mitgliedsbeitrag auf 12 x 63,75 Euro (= 765,00 Euro).

Die Regelungen b) und c) gelten nicht für Seniorenbeiträge sowie für Beiträge der Fördermitgliedschaften und der außerordentlichen Mitgliedschaften.

- (3) Auf schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand des IVD Nord in begründeten Ausnahmefällen die Stundung des an ihn zu zahlenden Mitgliedsbeitrages gewähren. Über die Stundung des Beitrages für den IVD Bundesverband entscheidet das Präsidium.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag gem. § 2 (1), (2), (3 ohne Associates-Mitgliedschaft⁵), (10) der Beitragsordnung beinhaltet die Prämie für die Vertrauensschadens-Versicherung, solange diese vom IVD Bundesverband unterhalten wird.

§ 5 Beitragsrückzahlung im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine anteilige Rückzahlung von gezahlten Beiträgen nicht statt.
- (2) Eine Aufrechnung von Beiträgen und/oder Umlagen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts – aus welchen Gründen auch immer – sind ausgeschlossen.
- (3) Der IVD Nord kann seine Beitragsforderungen für den IVD Bundesverband an diesen abtreten.

§ 6 Umlagen

Über die Erhebung von Umlagen gem. § 14 der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung des IVD Nord im Einzelfall. Wird eine Umlage von der einfachen Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen, ist die Zahlung binnen 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2026 in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung ist so lange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.

Stand: 15.April 2026